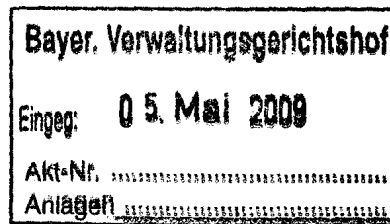


K o p i e

# LANDESANWALTSCHAFT BAYERN

Landes-anwaltschaft Bayern \* Postfach 34 01 48 \* 80098 München

Bayer. Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstr. 23  
80539 München



Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
7 CE 09.661  
7 CE 09.662

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
09/00661/7-4  
09/00662/7 - 4

Telefon/Fax  
(089) 2130-  
288/399

München,  
05.05.2009

Verwaltungsstreitsachen (§§ 146,123 VwGO)

**Dr. von Pechmann u. a.** gegen **Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Beigeladen: Der Erzbischof von Bamberg

wegen **Besetzung einer Professorenstelle**

Beschwerdeführer: Antragsteller

## Anlagen

9 Kopien dieses Schreibens

Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 09. April 2009

In der Anlage übersenden wir in o. a. Verfahren die Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 09.04.2009 zur Kenntnis.

Dr. Pfäuser

Oberstaatsanwalt

**Dienstgebäude** Ludwigstr 23 80539 München Buslinie 53  
**Verkehrsverbindung** U3 und U6 (Universität)  
**Telefon:** (089)2130-280 **E-Mail:** poststelle@la-by.bayern.de  
**Telefax:** (089) 2130-399 **Internet:** <http://www.landesanwaltschaft.bayern.de>

# Abdruck

## Mitteilung

### der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. April 2009

Betreff: Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924

Bezug: Schreiben der Kommission vom 26. Januar 2009 (PS/mf - D(2009) 711)

Die Bundesregierung beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Folgendes mitzuteilen.

Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat nachstehende Stellungnahme übermittelt:

Die Kommission bittet mit Schreiben vom 26. Januar 2009 unter Hinweis auf eine bei ihr eingegangene Beschwerde um weitere Informationen zur Praxis der Besetzung von Lehrstühlen gemäß Art. 3 § 5 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (Konkordat)<sup>1</sup>.

**Art. 3 § 5** des Konkordats lautet in seiner deutschen Fassung:

*„Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule<sup>2</sup> Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist. Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gilt § 2 entsprechend.“*

---

<sup>1</sup>	Vertrag vom	Gesetz vom	Fundstelle
Konkordat	29.03.1924	15.01.1925	BayGVBl. 1925, 53
1. Änderung	07.10.1968	13.12.1968	BayGVBl. 1968,398
2. Änderung	04.09.1974	21.10.1974	BayGVBl. 1974,541

<sup>2</sup> Nunmehr Universität Bamberg

**Art. 3 § 2** des Konkordats lautet in seiner deutschen Fassung:

*„An den in § 1 genannten theologischen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zur Lehre berechtigt sind, vom Staate erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.“*

Die Kommission weist in ihrem Schreiben daraufhin, es sei nicht ohne weiteres erkennbar, aus welchen Gründen zur Ernennung durch den Staat ein Einvernehmen mit dem Diözesanbischof hergestellt werden müsse; es erscheine möglich, dass durch diese Praxis qualifiziertere Bewerber eines anderen Bekenntnisses ausgeschlossen werden. Eine Ungleichbehandlung der Bewerber dürfe nur erfolgen, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstelle.

Als maßgebliche Rechtsnormen, an denen die Besetzung von Lehrstühlen nach dem Bayerischen Konkordat zu messen sei, sind in dem Schreiben der Kommission Art. 4 der Richtlinie 2000/78/EG sowie § 9 Abs. I AGG zitiert.

## I.

### **1. Die von der Kommission angesprochene Regelung ist vor dem Hintergrund der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern zu sehen.**

Das deutsche Staatskirchenrecht hat seine heutige Ausprägung in der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung - WRV) gefunden, deren Art. 136, 137, 138 und 141 im Jahre 1949 durch Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in die neuen Staatsstrukturen der Bundesrepublik übernommen wurden.

Das mit der Weimarer Reichsverfassung geschaffene und durch die Inkorporation der betreffenden Bestimmungen im Grundgesetz weitergeführte Verhältnis von Kirche und Staat ist ein Trennungssystem eigener Art. Die selbstbestimmte Institution Kirche und der neutrale Staat sind entflochten und stehen einander eigenständig gegenüber. Dies bedeutet jedoch keine strikte, ausnahmslose Trennung von Staat und Kirche<sup>3</sup> und keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates auf Indifferenz oder laizistische Unduldsamkeit.

---

<sup>3</sup> Pabel, KuR 2004, 65, 65.

Das religiöse Faktum wird vom Staat des Grundgesetzes, welches bereits in den ersten Worten seiner Präambel der laizistischen Indifferenz eine Absage erteilt, nicht ignoriert. Nämliches gilt für die Verfassung des Freistaates Bayern (BV). Vielmehr knüpft die Rechtsordnung in einigen Bereichen, wozu gerade auch das Schul- und Universitätswesen rechnet, auf verfassungsrechtlicher Grundlage sogar an dieses Faktum an.<sup>4</sup> Das Verhältnis von Staat und Kirche ist im modernen Staat des Grundgesetzes ein System der Koordination.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung hat das Verhältnis von Staat und Kirche in den Bestimmungen zum Staatskirchenrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV und Art. 142 ff. BV), zur Schulverfassung (Art. 7 GG und Art. 131 ff. BV) sowie zum Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 136 B V) seinen Niederschlag gefunden.

Gerade im Bereich der Erziehung und Bildung sind die Aufgaben und die Verantwortung des Staates wie die der Kirche berührt, wie ein Blick auf Art. 7 GG und Art. 127, 133 Abs. I, 136 BV zeigt. In den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV und Art. 143 Abs. 2 BV, nach welchen den altkorporierten Religionsgemeinschaften und damit der katholischen Kirche in Bayern der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus erhalten bleibt, kommt die verfassungsrechtliche Anerkennung der Bedeutung der Kirche für Öffentlichkeit und Gesellschaft zum Ausdruck. Auf dieser Basis korrelieren staatskirchenvertragliche Sonderrechte wie die angegriffene Regelung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats mit der besonderen gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Bedeutung der kraft Verfassung mit Selbstbestimmungsrecht ausgestatteten Kirche bei der Erfüllung gemeinsamer öffentlichrechtlicher Aufgaben.<sup>5</sup>

In Bayern sind die öffentlichen Volksschulen nach Art. 135 BV Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die in Art. 135 BV vorgesehene christliche Gemeinschaftsschule mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar.<sup>6</sup> Das Gericht betont dabei, dass die Bejahung des Christentums sich in den profanen Fächern in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors bezieht, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht auf die Glaubenswahrheit, und damit auch gegenüber dem Nichtchristen durch das

---

<sup>4</sup> Vgl. von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Auflage 2006, S. 370 f.

<sup>5</sup> Vgl. BayVerfGH, E. v. 11.04.1980, BayVerfGHE 33, 65, 78; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 368; Fabel, KuR 2004, 65, 65, jeweils m.w.N.

<sup>6</sup> BVerfG Beschl. v. 17.12.1975, BVerfGE 41, 29; Beschl. v. 17.12.1975, BVerfGE 41, 65; Beschl. v. 16.10.1979.

Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert ist. Zu diesem Faktor gehört nicht zuletzt der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende.<sup>7</sup>

2. In diesem staatskirchenrechtlichen Kontext steht das Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 in der heute geltenden Fassung.
  - a. Das Bayerische Konkordat sah 1924 zunächst in Art. 4 § 2 vor, dass an den philosophischen Fakultäten der Universitäten München und Würzburg wenigstens je ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt werden solle, gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben sei. Hintergrund der Regelung war seinerzeit die Notwendigkeit, unter den neuen Gegebenheiten nach Abschaffung der Monarchie unter Geltung der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung von 1919 auch auf Länderebene das Verhältnis von Staat und Kirche auf neue Grundlagen zu stellen. Für den Bereich der Schulen ging das Konkordat von Existenz und Fortbestand der konfessionsgebundenen Volksschule (sog. Bekenntnisschule) als Regelschule und einer entsprechend konfessionell ausgerichteten Lehrerbildung aus.
  - b. Im Jahr 1968 wurden in Bayern die Bekenntnisschulen durch die (konfessionsübergreifende) christliche Gemeinschaftsschule als verfassungsmäßigem Regelschultyp abgelöst. Entsprechend musste auch die Lehrerausbildung angepasst werden, die Pädagogischen Hochschulen verloren ihren bekenntnismäßigen Charakter. Beides bedingte eine Änderung des Konkordats von 1924.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 10. Dezember 1968 dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung der Art. 5 und 6 des Konkordats zugestimmt. Nach Art. 5 § 1 des Änderungsvertrags „errichtet der Staat an den bisherigen Pädagogischen Hochschulen in München, Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg je eine Professur für Pädagogik und je einen Lehrauftrag oder eine Professur für Philosophie, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.“

Zugleich gewährleistet Art. 6 Abs. 1 ff. des Konkordats das Recht der Katholischen Kirche in Bayern auf einen angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Schüler ihres Bekenntnisses unbeschadet des Erziehungsrechts der Eltern.

- c. Ihre heutige Fassung erhielten die einschlägigen Bestimmungen des Konkordats durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 4. September 1974. Die

<sup>7</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975, BVerfGE 41, 29, 52; Beschl. v. 17. 12.1975, BVerfGE 41, 65, 78; Beschl. v. 16.10.1979, BVerfGE 52, 223, 236 und 247.

erneuten Änderungen waren nötig geworden durch die Errichtung der Universitäten Bayreuth und Passau, der staatlichen Gesamthochschule Bamberg und der kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt, die Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten und Gesamthochschulen und die Neuordnung der Lehrerbildung.

Der seither geltende Art. 3 § 5 fasst die Vorschriften über die Konkordatsprofessuren in den Philosophischen Fakultäten der Universitäten München, Würzburg und Regensburg für Philosophie und Geschichte und die Konkordatsprofessuren in den damaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen (früher pädagogischen Fachbereichen) zusammen. An die Stelle von bisher bis zu vier Professuren traten einheitlich drei Lehrstühle für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik. Die zweite Professur für Geschichte wurde durch die für Gesellschaftswissenschaften ersetzt, die Bindung der zweiten Philosophieprofessur entfiel. Bei der damaligen Gesamthochschule Bamberg und der Universität Passau trat die Bindung der drei Lehrstühle an die Stelle der zuvor für alle Professoren der philosophischen Abteilung der Philosophisch-Theologischen Hochschule vorgesehene Bindung.<sup>8</sup>

Die Möglichkeit der Einrichtung von Bekenntnisklassen blieb bestehen und ist heute in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und in Art. 49 Abs. 2 Satz I des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) schulrechtlich umgesetzt.<sup>9</sup>

3. Die seit Inkrafttreten<sup>10</sup> des Änderungsvertrags vom 4. September 1974 geltenden Bestimmungen zu den Konkordatslehrstühlen waren bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Überprüfung.
  - a. Auf eine Popularklage hin bestätigte der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. April 1980 (Az. Vf. 17-VII-77) die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen.
  - b. Im Jahr 2008 haben mehrere Antragsteller im Zusammenhang mit der Besetzung eines „Konkordatslehrstuhls“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach (VG Ansbach) Rechtsschutz gesucht und dabei unter anderem

<sup>8</sup> LT-Drucksache 7/7108.

<sup>9</sup> **Art. 7 Abs. 2 BayEUG** lautet:

*<sup>1</sup>In den Volksschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. <sup>2</sup>In Klassen mit Schülerinnen und Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.*

**Art. 49 Abs. 2 BayEUG** lautet:

*An Volksschulen werden von der Schule unter Beachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Erfordernisse Schülerinnen und Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen; ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht.*

<sup>10</sup> Zustimmungsbeschluss des Bayerischen Landtags vom 25. September 1974.

beantragt, der Universität vorläufig zu untersagen, das genannte Berufungsverfahren unter Anwendung des Art. 3 § 5 des Konkordats fortzusetzen. Das VG Ansbach hat die Anträge zwischenzeitlich zurückgewiesen.<sup>11</sup>

## II.

1. Verträge mit dem Heiligen Stuhl unterliegen nach Rechtsprechung und herrschender Lehre dem Völkerrecht.<sup>12</sup> Dies gilt auch für das Konkordat zwischen dem Freistaat Bayern (der nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zum Abschluss entsprechender Abkommen ermächtigt ist) und dem Heiligen Stuhl, dessen Fortgeltung Art. 182 BV regelt.<sup>13</sup>

An seine Verpflichtungen aus dem Konkordat ist der Freistaat Bayern nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts gebunden.

Europarechtliche Bestimmungen haben keinen Einfluss auf die Bindungswirkung völkerrechtlicher Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 1958 geschlossen wurden, und berühren nicht die daraus resultierenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Dies ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts (*pacta sunt servanda*) und wird im Gemeinschaftsrecht durch die sog. Unberührtheitsklausel (Art. 307 Abs. 1 EGV) bestätigt, die die Mitgliedstaaten vor einem gemeinschaftsrechtlich verursachten Völkerrechtsbruch schützt.<sup>14</sup>

Gemäß Art. 307 Abs. 1 EGV werden die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, durch das Gemeinschaftsrecht nicht berührt.

Das Konkordat stammt aus dem Jahr 1924 und fällt damit in den Anwendungsbereich des Art. 307 Abs. 1 EGV. Ob die 1968 und 1974 erfolgten Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen der Schulstruktur und der Lehrerbildung so wesentlich waren, dass deswegen auf den Zeitpunkt der Änderung abzustellen ist, kann letztlich dahinstehen. Als völkerrechtliche Kollisionsnorm und gemeinschaftsrechtliche Ausprägung des völkerrechtlichen Grundsatzes „*pacta sunt servanda*“ ist

<sup>11</sup> VG Ansbach, Beschl. v. 11.12.2008 Az. AN 2 E 08.00885 sowie AN 2 E 08.00925, 00926, 00927, 00928, 00929 und 00930.

<sup>12</sup> Vgl. etwa BVerfG, Urt. v. 26.03.1957, BVerfGE 6, 309, 323 ff.; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 140 Rn. 23; Alexander Hollerbach, Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Berlin 1994, Bd. 1, S. 253, 273.

<sup>13</sup> **Art. 182 BV** lautet:

*Die früher geschlossenen Staatsverträge, insbesondere die Verträge mit den christlichen Kirchen vom 24. Januar 1925 bleiben in Kraft.*

<sup>14</sup> Kokott, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Kommentar, 2003, Art. 307 Rn. 1.

Art. 307 EGV jedenfalls analog auch auf Verträge anzuwenden, die nach 1958, jedoch vor Entstehen einer Gemeinschaftszuständigkeit geschlossen wurden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Unvereinbarkeit zwischen dem nach 1958 geschlossenen Vertrag und dem späteren EG-Rechtsakt unvorhersehbar war.<sup>15</sup>

Unvorhersehbar ist eine Rechtssetzung nach dieser - soweit ersichtlich - unbestrittenen Auffassung bereits dann, wenn sie auf die Lückenfüllungskompetenz (Art. 308 = Ex-Art. 235 EGV) gestützt wird. Erst recht unvorhersehbar ist es, wenn die Gemeinschaftskompetenz durch Änderung des EGV überhaupt erst nachträglich geschaffen wurde.

So verhält es sich hier: die hier in Rede stehenden Regelungen des Bayerischen Konkordats stammen aus dem Jahr 1974; die Kompetenz der Gemeinschaft zum Erlass von Antidiskriminierungsmaßnahmen nach Art. 13 EGV wurde dagegen erst mit dem Vertrag von Amsterdam geschaffen, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, die auf dieser Grundlage erlassene Richtlinie 2000/78/EG stammt vom 27. November 2000.

Damit bleibt das Bayerische Konkordat sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts als auch in analoger Anwendung des Art. 307 Abs. 1 EGV von Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG unberührt.

**Die Rechte und Pflichten aus dem Konkordat werden von den Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien und Verordnungen demgemäß nicht berührt.**

2. Die Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/78/EG könnte allerdings insofern auch für das Konkordat von Bedeutung sein, als die Mitgliedstaaten gemäß **Art. 307 Abs. 2 EGV** alle geeigneten Mittel anwenden müssen, um eine festgestellte Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des EGV zu beheben. Diese Norm dürfte vorliegend aber **nicht eingreifen**:
  - a. Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 11 erklärt:
 

*„Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.  
Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.“*

<sup>15</sup> EuGH - Burgoa, 812/79 (zum damaligen Art. 234 EGV), Petersmann in: von der Groeben u.a. (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5. Auflage, Art. 234 Rz. 4 und 6; Kokott a.a.O., Rn. 8.



Diese Erklärung ist zwar nicht unmittelbarer Bestandteil des Amsterdamer Vertrags, aber es handelt sich doch zweifellos um ein Rechtsdokument und nicht um eine unverbindliche politische Absichtserklärung.<sup>16</sup> Die Erklärung kann als Auslegungsmaxime mit gemeinschaftskompetenzbeschränkender Wirkung eingreifen.<sup>17</sup>

Der Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen wird in Deutschland zum einen durch die Verfassung des Bundes und der Länder, zum anderen durch die Kirchenstaatsverträge bestimmt. Würde die Gemeinschaft unter Berufung auf Art. 307 Abs. 2 EG V von einem Mitgliedstaat verlangen, kirchenstaatsvertragliche Vereinbarungen nachzuverhandeln oder zu kündigen, würde sie sich mit der vorgenannten Erklärung in Widerspruch setzen.

- b. Eine Anwendung von Art. 307 Abs. 2 EGV auf das Konkordat erscheint auch deshalb problematisch, weil die Regelungen des Konkordats grundlegend das Verhältnis des Staats zur Kirche und damit - soweit der Freistaat Bayern betroffen ist - die nationale Identität des Mitgliedstaats prägen.<sup>18</sup> Wären die Mitgliedstaaten durch Art. 307 Abs. 2 EGV gezwungen, wegen nachträglich erlassener Bestimmungen (hier: Richtlinie 2000/78/EG) gültige Kirchenstaatsverträge nachzuverhandeln oder zu kündigen, so stünde dies im Widerspruch zu der in Art. 6 Abs. 3 EUV zugesagten Achtung der nationalen Identität.
- c. Schließlich folgt aus Art. 6 Abs. 2 EUV i.V.m. Art. 9 EMRK, dass die Organe der EU das Recht der Religionsgemeinschaften auf Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten beachten müssen.

Die Bundesregierung behält sich eine ergänzende Stellungnahme in Form hilfsweiser Erwägungen vor.

---

<sup>16</sup> Hammer, DÖV2006, 542, 547.

<sup>17</sup> Mückl, Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Europarecht, Heidelberg 2002.

<sup>18</sup> De Wall, Das Religionsrecht der EU, ZevKR 50, 383.